

L 7 AS 132/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 53 AS 206/05

Datum

17.04.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 132/07

Datum

07.12.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17. April 2007 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Das Berufungsverfahren betrifft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Streitig ist die Höhe der Leistungen im Zeitraum vom 27.01. bis zum 31.07.2005.

Der Kläger ist 45 Jahre alt und alleinstehend. Er ist geschieden und hat zwei Kinder; die Kinder verfügen über einen Unterhaltstitel gegen ihn. Bis einschließlich 25.01.2005 bezog er Arbeitslosengeld, wobei der tägliche Zahlungsbetrag sich zuletzt auf 47,77 Euro (1.449,02 Euro monatlich) belief. Im streitgegenständlichen Zeitraum erzielte der Kläger kein Einkommen. Relevantes Vermögen war nicht vorhanden. Sein Gesundheitszustand lässt es zu, dass er unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Ab 01.02.2005 bewohnte der Kläger eine voll möblierte Zwei-Zimmer-Wohnung in M. mit einer Wohnfläche von ca. 50 qm (Bezugsfertigkeit: 1991). Vorher wohnte er in der H.straße in M ... Für die Wohnung in M. fielen laut Mietvertrag eine monatliche Kaltmiete von 340,- Euro sowie monatliche Nebenkosten in Höhe von 90,- Euro (45,- Euro Betriebskosten, 45,- Euro Heizkosten) an.

Der Kläger beantragte am 27.01.2005 bei der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Mit Schreiben vom 01.02.2005 informierte ihn die Beklagte über die Unangemessenheit der Wohnung; die angemessene Kaltmiete für eine Person im Landkreis F. betrage 330,- Euro monatlich; ab 01.08.2005 würden nur noch diese angemessenen Kosten bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt. Mit Bescheid vom 22.02.2005 bewilligte die Beklagte Leistungen für den Zeitraum 27.01. bis 31.07.2005 (für Januar 154,59 Euro, für Februar bis Juli 927,50 Euro monatlich); darin war ein befristeter Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) enthalten. An Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigte die Beklagte für den vollen Monat 422,50 Euro; aus der internen "Horizontalübersicht" geht hervor, dass an "kalten" Nebenkosten 45,- Euro monatlich und an Heizkosten 37,50 Euro monatlich angesetzt wurden (offenbar hälftige Aufteilung der 90,- Euro mit anschließender Reduzierung des Heizkostenanteils um ein Sechstel).

Mit Schreiben vom 28.02.2005 legte der Kläger gegen den Bescheid vom 22.02.2005 Widerspruch ein. Zur Begründung brachte er vor, das SGB II sei in großen Teilen, wenn nicht sogar insgesamt verfassungswidrig. Die monatliche Regelleistung biete ihm keine Mindestsicherung. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2005 als unbegründet zurück.

Die dagegen mit Schriftsatz vom 06.05.2005 erhobene Klage hat das Sozialgericht München mit Gerichtsbescheid vom 17.04.2007 abgewiesen. Dabei hat das Sozialgericht weite Teile der Begründung des BSG-Urteils vom 23.11.2006 - [B 11b AS 1/06 R](#) - wiedergegeben und sich dem ohne weitere Einlassung angeschlossen.

Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 25.04.2007 eingelegte Berufung. Der Kläger hält an seiner Ansicht fest, das SGB II sei entweder in weiten Teilen oder gar ganz verfassungswidrig. Wörtlich genommen zielt sein Antrag allein auf die Aufhebung des Gerichtsbescheids und der Bescheide der Beklagten sowie auf Zulassung der Revision, nicht dagegen auf die Zuerkennung höherer Leistungen.

Im wohlverstandenen Interesse des Klägers ist von dem sinngemäßen Antrag auszugehen,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts München vom 17. April 2007 und des Bescheids vom 22.02.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.04.2005 zu verurteilen, ihm für den Zeitraum vom 27.01. bis 31.07.2005 höhere Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie argumentiert, auf der Basis des einfachen Rechts stünden dem Kläger keine höheren Leistungen zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Gerichts- und des Verwaltungsverfahrens wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts und des Bayer. Landessozialgerichts verwiesen. Sie lagen allesamt vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Streitig sind Geldleistungen von mehr als 500,- EUR ([§ 144 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Dabei unterstellt der Senat, dass der Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum spürbar höhere Leistungen begehrt, auch wenn er diese nicht beziffert hat; bei mehr als sechs streitgegenständlichen Monaten wird so die Grenze von 500,- Euro deutlich überschritten.

Die Berufung hat aber keinen Erfolg, weil sie unbegründet ist. Der angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist richtig. Soweit ihre Regelungen Gegenstand des Berufungsverfahrens sind, hat die Beklagte dem Kläger Leistungen in zutreffender Höhe gewährt.

Im wohlverstandenen Interesse des Klägers darf die Klage - entgegen dessen ausdrücklicher Antragsformulierung - nicht als reine Anfechtungsklage behandelt werden. Denn dieser strebt nicht die Beseitigung jeglicher Leistungsgewährung an, sondern gerade die Zuerkennung höherer Leistungen. Der Senat geht angesichts dessen von einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage aus.

Nicht Streitgegenstand sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung (zur "Streitgegenstandsfähigkeit" der Leistungen für Unterkunft und Heizung vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 - [B 7b AS 8/06 R](#)); denn insoweit liegt eine abtrennbare Verfügung vor (vgl. BSG, a.a.O.; offen gelassen BSG, Urteile vom 23.11.2006 [B 11b AS 3/06 R](#) - sowie vom 31.10.2007 - [B 14/11b AS 59/06 R](#) -, [B 14/11b AS 5/07 R](#) - und - [B 14/11b AS 7/07 R](#) -). Zwar schließt der Kläger Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht explizit aus dem Klagebegehren aus. Jedoch kann sein Ansinnen nur dahin ausgelegt werden; denn er hat während des gesamten streitgegenständlichen Zeitraums Leistungen für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, somit das Optimum, erhalten. Mehr als das wird der Kläger nicht verlangen wollen.

Der Kläger argumentiert ausschließlich damit, die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts würden gegen höherrangiges Recht verstoßen. Soweit der Kläger betroffen ist, ist dies zu verneinen. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Höhe der Regelleistung und ihrer Bestimmung begegnet keinen Zweifeln. Das hat das Bundessozialgericht grundlegend entschieden (BSG, Urteil vom 23.11.2006 - [B 11b AS 1/06 R](#); vgl. auch Urteil des Senats vom 26. Oktober 2006 - [L 7 AS 90/06](#)) und seither wiederholt bestätigt (vgl. nur die jüngsten Urteile vom 28.02.2008 - [B 14/7b AS 64/06 R](#) - sowie - [B 14/7b AS 32/06 R](#) -). Da das Sozialgericht dem Kläger die wesentlichen Passagen des Grundsatzurteils des BSG vom 23.11.2006 wörtlich mitgeteilt hat, bedarf es seitens des Senat keiner weiteren Ausführungen. Weiter hat das Bundessozialgericht bereits entschieden, dass die Beseitigung der Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe zugunsten der auf Leistungen nach dem SGB II nicht verfassungswidrig ist (vgl. grundlegend BSG, Urteil vom 23.11.2006 - [B 11b AS 1/06 R](#) -). Es hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit dem befristeten Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) eine Abfederung für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld geschaffen hat (vgl. auch Urteile vom 31.10.2007 - [B 14/11b AS 59/06 R](#) -, [B 14/11b AS 5/07 R](#) -, [B 14/11b AS 7/07 R](#) - und - [B 14/11b AS 30/07 R](#) -). Mehr an "Besitzstandswahrung" musste der Gesetzgeber nicht vorsehen.

Zwar ist der Senat gehalten, bei einem Streit über die Leistungshöhe sämtliche Leistungsvoraussetzungen zu prüfen; er darf insbesondere weder den Streitgegenstand noch den Prüfungsumfang auf die Verfassungsmäßigkeit des "einfachen" Rechts begrenzen; das hat das Bundessozialgericht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung betont (vgl. nur BSG, Urteile vom 23.11.2006 - [B 11b AS 3/06 R](#) - und vom 16.05.2007 - [B 11b AS 5/06 R](#) -). Andererseits müssen die Tatsachengerichte nicht "ins Blaue hinein" prüfen (in diese Richtung wohl BSG, Urteil vom 06.09.2007 - [B 14/7b AS 30/06 R](#) - RdNr. 14). Der vorliegende Fall bietet auf der Ebene des einfachen Rechts und der Sachverhaltsermittlung keinerlei Ansatzpunkt, die Leistungsberechnung der Beklagten in Zweifel zu ziehen; insbesondere hat der Kläger selbst keinen derartigen Ansatzpunkt aufgezeigt. Für eventuelle Mehrbedarfe oder gesondert erstattungsfähige "Sonderbedarfe" bestehen keine Hinweise. Eventuelle Unterhaltsleistungen an die Kinder können - worauf die Beklagte im Bescheid vom 22.02.2005 zutreffend hingewiesen hat - nicht als Mehr- oder Sonderbedarf geltend gemacht werden. Der Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) ist korrekt festgesetzt worden; der Kläger hat den Höchstbetrag nach [§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-08-04